

Optionen-Skandal schlägt in der Schweiz keine hohen Wellen

Fehlende Offenlegungspflicht erschwert Aufdeckung von «Backdating»

Immer mehr US-Firmen stehen wegen der Rückdatierung von Aktienoptionen im Visier der Behörden. Ein ähnlicher Skandal droht Schweizer Unternehmen kaum: Sie müssen den genauen Zeitpunkt der Ausgabe von Aktienoptionen an Führungskräfte nicht offenlegen. Allerdings ist das «Backdating» aus steuerlicher Sicht brisant.

Der Skandal um die Rückdatierung von Aktienoptionen («Backdating») zieht in der amerikanischen Unternehmenswelt immer weitere Kreise. Mittlerweile haben die US-Behörden gegen über 80 Firmen Untersuchungen eingeleitet. Im Zentrum steht die offenbar weitverbreitete Praxis, bei der Vergabe von Aktienoptionen an Führungskräfte das Ausgabedatum nachträglich rückzudatieren. Dabei wird ein Tag als «offizielles» Ausgabedatum gewählt, an dem der Aktienkurs des Unternehmens besonders tief war. Dies zeigt etwa das vom «Wall Street Journal» aufgedeckte Beispiel von Affiliated Computer Services (vgl. Grafik). Für Führungskräfte sind Rückdatierungen attraktiv, weil sie einen unmittelbaren Buchgewinn und einen günstigen Ausübungspreis zur Folge haben. Die erhaltenen Aktienoptionen werden offiziell zum Aktienkurs am Ausgabetag bewertet («at the money»), sie sind mit dem Wissen um die spätere, positive Entwicklung des Aktienkurses tatsächlich aber bereits weit mehr wert («in the money»). Die amerikanische Finanzaufsicht SEC hat der Praxis einen Riegel zu schieben versucht, indem sie 2002 als Teil der Sarbanes-Oxley Act die Meldefrist für die Vergabe von Aktienoptionen von einem Jahr auf zwei Tage verkürzte. Allerdings scheinen sich viele Firmen nicht an diese Vorgabe zu halten.

Offenlegung unterschiedlich geregelt

Die Entwicklungen in den USA werfen die Frage auf, ob «Backdating» auch bei Schweizer Unternehmen ein ernstzunehmendes Problem darstellt. Dabei zeigt sich, dass Rückdatierungen, wenn sie denn existieren, in der Schweiz nur schwer nachzuweisen sind. Dies liegt hauptsächlich an einer fehlenden Offenlegungspflicht. Die Schweizer Börse SWX verpflichtet zwar kotierte Unternehmen in ihrer Corporate-Governance-Richtlinie vom Juli 2002 dazu, alle von Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern gehaltenen Optionen im Geschäftsbericht detailliert aufzulisten. Eine auf den Tag genaue Angabe des Zeitpunktes der Optionszuteilung ist allerdings nicht vorgeschrieben. Die Offenlegungspflichten in der Schweiz unterscheiden sich damit massgeblich von jenen in den USA. Sie werden auch durch die von der Bundesversammlung beschlossenen Änderungen im Obligationenrecht nicht verschärft, die ab 2007 eine grössere Transparenz bei den Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung bringen sollen.

Trotz der fehlenden Offenlegungspflicht lässt sich ein teilweiser Einblick in die Options-Vergabe-Praxis von Schweizer Unternehmen gewinnen. Dies liegt daran, dass einige Firmen in ihren Geschäftsberichten das genaue Datum des Verfalls der gewährten Aktienoptionen ausweisen; daraus lässt sich indirekt auf den Tag der Options-Zuteilung schliessen, weil Optionen meist nach einer festen Zahl von Jahren verfallen. Von den fünf grössten Unternehmen in der Schweiz machen alle entsprechende Angaben. Dabei zeigt sich, dass es zumindest bei den Grosskonzernen Novartis, Nestlé, Roche, UBS und Credit Suisse Group keine offensichtlichen Hinweise auf Rückdatierungen von Aktienoptionen gibt. Die Optionen werden meist im Frühjahr vergeben und in der Regel am ersten oder letzten Tag eines Monats zugeteilt. Zudem lassen sich keine auffälligen Zusammenhänge zum Aktienkurs der Firmen feststellen. Damit wenden die grössten Schweizer Unternehmen wohl die einfachste Regel zur Vermeidung eines «Backdating»-Skandals an: die Vergabe von Aktienoptionen an einem fixen, jährlich wiederkehrenden Termin.

Die fehlenden Anzeichen für Options-Rückdatierungen in Schweizer Grosskonzernen bedeuten jedoch nicht, dass hierzulande keine Fälle auftauchen könnten. In den USA sind vor allem Technologiefirmen vom Skandal betroffen, die in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre ihre Führungskräfte ausgeprägt mit Aktienoptionen entlohnt haben. In der Schweiz ist

der Technologiesektor weniger stark entwickelt, aber Ende der neunziger Jahre haben Aktienoptionen einen ähnlichen Boom erlebt.

Brisante steuerliche Aspekte

Die Rückdatierung von Aktienoptionen ist nicht grundsätzlich verboten, sie ist aber dann illegal, wenn sie etwa vor den Aktionären oder vor der Steuerbehörde verborgen wird. Der Optionen-Skandal hat in den USA denn auch vor allem deshalb eine hohe Dynamik entwickelt, weil viele Firmen ihre Gewinnausweise für vergangene Jahre nach unten haben korrigieren müssen. Dieser Aspekt dürfte zweifellos auch die Aufmerksamkeit von Schweizer Aktionären auf das Problem des «Backdating» lenken.

Brisant sind Rückdatierungen in der Schweiz zudem aus steuerlichen Gründen. Bis Ende 2002 mussten Aktienoptionen für Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Zuteilung besteuert werden. Das Abgabedatum hatte damit einen grossen Einfluss auf den Wert der in der Steuererklärung deklarierten Optionen. Laut Thomas Daeniker, stellvertretender Leiter der Dienststelle Wertschriften beim Kantonalen Steueramt Zürich, werden gegenwärtig keine Nachforschungen angestellt, um Rückdatierungen auf die Spur zu kommen. Dies sei aber durchaus möglich, wenn etwa ein Gericht aufgrund eines berechtigten Verdachtes eine Untersuchung veranlassen würde. In jedem Fall wären entsprechende Verfahren aufwendig und Manipulationen schwer nachzuweisen. Es ist deshalb nicht sehr wahrscheinlich, dass in der Schweiz ein ähnlicher Optionen-Skandal aufgedeckt wird, wie er gegenwärtig die amerikanische Unternehmenswelt in Atem hält.